

Seelenerbe - Verein erwachsener Kinder psychisch erkrankter Eltern e.V.

Geschäftsordnung des Vorstands

§1 Vorstand

- (1) Der Vorstand trifft sich mindestens 4 mal im Jahr.
- (2) Einladungen zur Vorstandssitzung werden mit Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor dem Termin durch das verantwortliche Vorstandsmitglied an alle anderen Vorstandsmitglieder versandt.
- (3) Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.
- (4) Ein Vorstandsmitglied leitet die Sitzung.
- (5) Über Vorstandssitzungen ist ein Sitzungsprotokoll anzufertigen.
- (6) Die Vorstandsmitglieder halten sich gegenseitig auf demselben Stand der Informationen. Auf Nachfrage einzelner Vorstandsmitglieder, sind die entsprechenden Dokumente umgehend und über den schnellstmöglichen Weg dem/der Nachfragenden zur Verfügung zu stellen.
- (7) Der Vorstand bestimmt für die Steuerung umfangreicher Projekte wie beispielsweise WISE (Wissen was hilft. Erwachsene Kinder psychisch erkrankter Eltern informieren das Hilfesystem) mindestens zwei Mitglieder aus dem Vorstand als Zuständige. Diese üben entsprechend der vom Vorstand festgelegten Rahmenbedingungen folgende Aufgaben aus:
 - Die benannten Zuständigen übernehmen im Namen des gesamten Vorstandes die Verantwortung für personelle Entscheidungen im Projekt, für die finanzielle Abwicklung des Projektes und für die zentrale inhaltliche Ausrichtung. Bei Beteiligung dritter Organisationen an solchen Projekten stimmen sich diese Personen mit einer Vertretung des Kooperationspartners (für WISE ApK München) ab.
 - Die Zuständigen vereinbaren eine regelmäßige Berichterstattung über den Verlauf des Projektes an den übrigen Vorstand und teilen diesem sämtliche Entscheidungen mit. Sind sich die benannten Zuständigen bei einer zu treffenden Entscheidung nicht einig, übernimmt der gesamte Vorstand die Entscheidungshoheit (einfache Mehrheitsentscheidung).

- Für richtungsweisende Entscheidungen sind Planungsvorlagen zu erarbeiten und dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.
- (8) Der Vorstand kann ordentliche Mitglieder als Referent*innen für bestimmte Themen bestellen und in Gremien Dritter delegieren, sowie Arbeitsgruppen für spezielle Fragen und Aufgaben bilden. Die Referent*innen, Delegierten und Arbeitsgruppen handeln in Abstimmung mit und nach Beschlüssen und Weisungen des Vorstands.
 - (9) Zur Erledigung von besonderen Aufgaben kann der Vorstand Arbeitskreise und Projektgruppen einsetzen, in denen auch sachkundige Nichtmitglieder beratend mitwirken können.
 - (10) Der Vorstand bestätigt die Sprecher*innen der Arbeitskreise, sofern dem nicht triftige Gründe entgegenstehen.
 - (11) Der Vorstand hat die Befugnis, darüber zu entscheiden, ob für eine ehrenamtlich tätige Person ein Aufwandsersatzanspruch anerkannt wird.

§2 Kassenführung

- (1) Die Verantwortung für die Abwicklung der Finanzen obliegt dem/der Schatzmeister*in, welche/r vom Vorstand aus dem Kreis der Vorstandschaft bestimmt wird. Er/Sie ist für eine ordentliche Buchführung und die lückenlose Zusammenfassung aller Ein- und Ausgabenbelege verantwortlich. Er/Sie erstellt den Jahresabschluss. Der/die Schatzmeister*in trägt in der Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor.
- (2) Der/die Kassenprüfer*in wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Diese/r darf nicht Mitglied der Vorstandschaft sein.

§3 Schlussbemerkung

- (1) Diese Geschäftsordnung wurde in der Vorstandssitzung vom 14.05.2024 beschlossen. Sie kann jederzeit in Teilen oder im Ganzen durch Vorstandsbeschluss geändert werden. Ein entsprechender Beschluss ist von der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zu fassen.